

Gewässerordnung

Bei der Ausführung der Fischerei sind stets mitzuführen:

1. Der gültige Jahresarlaubnisschein
2. Der Mitgliederausweis der Dachorganisation auf Bezirks- und Landesebene
3. Die gültige Tageskarte

Den Mitgliedern wird empfohlen, während ihres Aufenthaltes an den Vereinsgewässern das Vereinsabzeichen das Vereinsabzeichen (Metall- o. Stoffanzeichen) sichtbar zu tragen. Durch die Zugehörigkeit zum Fischereiverein Röttenbach e.V. und zu den Dachorganisationen hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, das Angeln in Fischwaidgerechter Weise durchzuführen. Jeder ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Bedingungen der Gewässerordnung genügend vertraut zu machen. Verstöße werden laut Satzung geahndet.

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mitglieder haben bei der Ausführung der Sportfischerei mit sportgerechtem Angelgeräten zu fischen. Ruten müssen mit Rollen versehen sein. Ein Sportfischer soll jederzeit ein guter und hilfsbereiter Sportkamerad sein und die Regeln der Fischwaidgerechtigkeit beachten.
- 2) Ausübung der Sportanglerei
 - a) In Vereinsgewässern darf Grundsätzlich mit der im Jahresarlaubnisschein angegebenen Anzahl von Ruten und Anbißstellen geangelt werden.
 - b) Es ist untersagt, die Angel ohne Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen. Das Angelgerät muss in greifbarer Nähe sein.
- 3) Fang

Selbstverständlich ist, daß jede Quälerei von gefangenen Fischen vermieden wird. Der gefangene Fisch ist wenn er nicht gehältert wird, sofort abzuschlagen und waidgerecht zu töten. Verboten ist insbesondere, lebenden Köderfischen die Flossen zu beschneiden. Während der Raubfischschonzeit darf nicht mit Köderfischen geangelt werden. Es sind nicht mehr Köderfische zu fangen, als unbedingt gebraucht werden.

- 4) Legeangeln, Aalschnüre usw.:

In den Gewässern des Fischereivereines Röttenbach e.V. sind Legeangeln und die Verwendung von Fischköreben, Reusen, Senken und das legen von Aalschnüren verboten.

5) Ausdrücklich wird hervorgehoben, das es verboten ist, Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reisen oder mit Schlingen zu fangen.

6) Schonzeiten:

Siehe staatliche und Jahreserlaubnisschein. Die im Verein darüber hinaus festgelegten Sonderbestimmungen (Änderung der Schonzeiten vereinsintern) sind unbedingt zu beachten.

7) Mindestmaße der Fische:

Hecht	50cm	Karpfen	35cm
Schleie	26cm	Barbe	38cm
Aland	35cm	Bachforelle	28cm
Döbel	ohne	Regenbogenforelle	26cm
Zander	50cm	Waller	80cm
Aal	50cm	Äsche	35cm
Nase	30cm	Rutte	30cm

Für Köderfische gelten keine Mindestmaße, Hechte, Zander und Salmoniden dürfen nicht als Köderfische verwendet werden. Tief verschluckte Haken, die sich nicht ohne Verletzung des Fisches lösen lassen sind kurz am Fischmaul abzuschneiden. In Vereinsgewässern gefangene Fische dürfen nicht verkauft werden.

8) Verschiebungen in den vorstehenden Laichzeiten durch Witterungs- und Wasserverhältnisse sind möglich. Evtl. notwendig werdende Verlängerungen der Schonzeiten werden durch den Vorstand jeweils schriftlich bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen vor oder noch in der festgesetzten Schonzeit gefangenen Fisch, der Laich von sich gibt sofort wieder ins Wasser zurück zu setzen.

9) Die Angelplätze sind auf jeden Fall sauber zu halten und dürfen nicht mit Papierresten, leeren Flaschen, Zigarettenschachteln, Fischschuppen usw. verunreinigt werden. Wiesen und angrenzende Ländereien, Ufergrundstücke usw. dürfen nur unter Benutzung durchgehender Wege betreten werden. Es ist auf jeden Fall der kürzeste Weg ans Wasser zu benutzen. Uferbeschädigungen z.B. Aufschichten von Steinen, graben nach Würmern, Beschädigungen von Anpflanzungen sind auf jeden Fall zu unterlassen. Das Befahren von Grundstücken (Acker, Wiesen) und nichtöffentlichen _Wegen ist ganzjährig verboten. Verfehlungen werden Gemäß §8 der Satzung geahndet.

10) Das Fischen an Gewässern ist so auszuüben, das ein anderes Mitglied dadurch nicht gestört wird. Grundangler sollen ihre Plätze wählen, das die ausgelegten Angeln nicht in die des anderen geraten können. Die Spinnfischerei ist nur in Fließgewässern erlaubt.

11) Aufsicht und Kontrolle:

Den Mitgliedern, den Vorstand, den Fischereiaufsehern, Gewässerwarten, Polizeibeamten und Gewässerschutzbeauftragten sind bei der Ausübung der Aufsicht, die für die Ausübung der Fischerei notwendigen Fischereipapiere, gegebenenfalls das Fangergebnis und auf Verlangen der Inhalt eines Behältnisses auszuhändigen bzw. zu zeigen. Die Aufsichtspersonen sind bei der Ausübung der Kontrollfunktion weitgehendst zu unterstützen. Jedes Mitglied ist außerdem verpflichtet, am Gewässer selbst Aufsicht zu üben und auch die Fernhaltung Unbefugter Sorge zu tragen. Die Ausübung des Aufsichtrechts bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden.

II. Besondere Bestimmungen

1) Beim Angeln an den Weiheranlagen gelten die besonderen, vom Vorstand erlassenen Vorschriften.

2) Gastkarten:

Tageskarten für Gäste werden grundsätzlich nur an organisierte Sportfischer, die im Besitz des gültigen staatlichen Jahresfischereischeines sind und den Nachweis der bestandenen staatlichen Sportischerprüfung erbringen können, ausgegeben.

Die Entscheidung in Ausnahmefällen trifft der 1. Vorsitzende. Im übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen des jeweils geltenden Bayerischen Fischereigesetz zu beachten. Der Gast unterwirft sich den Vorschriften des gastgebenden Vereines.

III. Fangstatistik

Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Fang vor Verlassen des Gewässers auf dem Fangzettel einzutragen und diesen in den dafür vorgesehenen Kasten zu werfen. Zusätzlich wird das Fangergebnis in den Jahreserlaubnisschein eingetragen und zum Jahresende beim Kassier abgegeben. Vor Abgabe des Fangergebnisses erfolgt keine Ausgabe neuer Fischereipapiere.

IV. Bewirtschaftung der Gewässer

Die Gewässer des Vereins unterliegen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, für die der Vorstand zusammen mit dem Gewässerausschuss verantwortlich ist. Die jährlichen Besatz- und Fangstatistiken sind bei den Mitgliederversammlungen bekanntzugeben.

V. Verunreinigungen der Gewässer und Fischsterben

Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten und die Entnahme von Wasserproben zu veranlassen. Darüber hinaus ist eine sofortige Mitteilung an den Gewässerwart und Gewässerschutzbeauftragten des Vereins notwendig.

VI. Kenntnis der Gesetzlichen Bestimmungen

Es ist selbstverständlich, dass sich der Sportfischer den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Angelsport betreffen vertraut zu machen. Wer derartigen Bestimmungen zuwiderhandelt, macht sich strafbar.

Diese Ersterfassung der Gewässerordnung wurde durch die Gesamtvorstandschaft des Fischereivereines Röttenbach e.V. erstellt.

2.3.1980
8541 Röttenbach